

§ 17a W-GBG Schadenersatz und sonstige Ansprüche wegen Viktimisierung

W-GBG - Wiener Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.08.2025

§ 17a.

Ist eine Bedienstete oder ein Bediensteter von einer nachteiligen, das Dienstverhältnis betreffenden und als Verletzung des Diskriminierungsverbotes zu wertenden Entscheidung im Sinn des § 2 Abs. 5 Z 2, 4 oder 5 betroffen, sind je nach Art der nachteiligen Entscheidung die §§ 11 bis 16 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at